

Satzung des Bürger- und Traditionsverein Maust 2020 e. V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Rechtsform

1. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen werden.
2. Der Verein soll den Namen „Bürger- und Traditionsverein Maust 2020“ e. V. führen.
3. Er hat seinen Sitz in 03185 Teichland Ortsteil Maust.

§ 2 Zweck, Grundsätze, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung
 - a) der wendischen Fastnacht,
 - b) des Osterfeuers
 - c) und des Maibaumstellens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Bürger- und Traditionsverein Maust 2020 e. V. und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf der Mindestdauer der Mitgliedschaft zum Ende des Monats der schriftlichen Kündigung.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
 - b) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Beiträge und Verpflichtungen

1. Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge sind im laufenden Geschäftsjahr bis zum 28.02. zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat mindestens zweimal im Jahr stattzufinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder/Innen unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In durch schriftliche Einladung oder durch Einladung auf elektronischem Wege an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der

Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.
8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme ab der Volljährigkeit. Stimmenübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.
10. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/Innen (für das nächste Jahr),
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Annahme der Beitragsordnung,
 - f) die Anträge nach § 4 Abs. 3 (Aufnahme von Ehrenmitgliedern) dieser Satzung,
 - g) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - h) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und

- k) die Entscheidung über dem Vorstand unterbreitete Vorlagen sowie über Anträge der Mitglieder.
2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/Innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung / jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geführt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/In,
 - d) dem/der Schriftführer/In.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwarts/In oder des/der Vorsitzenden.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/In (der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende).
11. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
12. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und
 - d) die Führung der laufenden Geschäfte.

Satzung
Bürger- und Traditionsverein Maust 2020 e. V.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die

Teichland Stiftung, Hauptstraße 35, 03185 Teichland

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.11.2023 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.